OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602545/6/DM

Datum:
Linz, 23. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des O T, x, gegen das Straferkenntnis der der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.4.2018, GZ: VerkR96-11375-2016, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, noch einen Beitrag des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.4.2018, GZ: VerkR96-11375-2016, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) Geldstrafen in der Höhe von 70 Euro, 40 Euro, 90 Euro, 80 Euro und 90 Euro (gesamt: 370 Euro) wegen mehrerer Übertretungen der StVO, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 169 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde Folgendes vorgeworfen:

1. Sie haben am 18.08.2016 gegen 14.30 Uhr als Lenker des LKW (Mercedes-Benz Atego, blau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl beim Knoten Bad Ischl Süd Richtung Ebensee auf der Salzkammergut-Bundesstraße B 145 bei StrKm. 60,000 das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT“ dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.
2. Sie haben am 18.08.2016 gegen 14.30 Uhr als Lenker des LKW (Mercedes-Benz Atego blau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl beim Knoten Bad Ischl Süd Richtung Ebensee auf der Salzkammergut-Bundesstraße B145 bei StrKm. 0,15 diesen jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenutzer behindert und gefährdet wurden.
3. Sie haben am 18.08.2016 gegen 14.30 Uhr als wartepflichtiger Lenker des LKW (Mercedes-Benz Atego, blau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl beim Knoten Bad Ischl Süd Richtung Ebensee auf der Salzkammergut-Bundesstraße B145 bei StrKm. 0,007 durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen HALT befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.
4. Sie haben am 18.08.2016 gegen 14.30 Uhr als Lenker des LKW (Mercedes-Benz Atego, blau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl auf der Salzkammergut-Bundesstraße B145 bei StrKm. 59,800 diesen nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den LKW beim Überholtwerden unvermittelt nach links lenkten.

5. Sie haben am 18.08.2016 gegen 14.32 Uhr als Lenker des LKW (Mercedes-Benz Atego, blau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl auf der Salzkammergut-Bundesstraße B145 bei StrKm. 57,900 den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1.) §§ 52 lit. c Z. 24 erster Satz iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF
2.) §§ 21 Abs. 1 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF.
3.) §§ 19 Abs. 7 iVm. 19 Abs. 4 iVm. 99 Abs. 2c Ziffer 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF.
4.) §§ 7 Abs. 1 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF.
5.) §§ 11 Abs. 2 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4.5.2018, in der der Bf sinngemäß im Wesentlichen ausführt, er sei zum Tatzeitpunkt mit dem angeführten Fahrzeug nicht nach Bad Ischl gefahren. Er sei jeden Tag für die Firma Kühne und Nagel von Mai bis Oktober von Bergheim (Salzburg) bis Bad Gastein gefahren.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21.6.2018 zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte mit Schreiben vom 26.6.2018 den Insolvenzverwalter der Stockhammer GmbH allfällige Unterlagen (Fahrtenbuch ...) zu übermitteln, die Auskunft darüber geben, wer das angegebene Fahrzeug der Stockhammer GmbH im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

In der Stellungnahme vom 12.7.2018 teilte dieser Folgendes mit:

„In obiger Angelegenheit darf ich Ihnen nach Rücksprache mit dem ehemaligen Geschäftsführer mitteilen, dass dieser irrtümlich der Meinung war, dass sich die Anfrage auf das Jahr 2017 bezog. Tatsächlich handelt es sich um ein Vergehen aus dem Jahr 2016 (18.08.2016) und existieren hierzu keinerlei Aufzeichnungen. Verantwortlicher Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt war [...] .“

II. Beweiswürdigung, festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, eine KFZ-Zentralregister Auskunft beim Bundesministerium für Inneres sowie einen Firmenbuchauszug (ON 2 des Gerichtsaktes), die Lenkeranfrage sowie die beantwortete Lenkerauskunft (ON 3 des Gerichtsaktes) und Einholung einer Stellungnahme des Insolvenzverwalters der Stockhammer GmbH vom 12.7.2018 (ON 5 des Gerichtsakes).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges LKW, blau, Mercedes-Benz Atego, mit dem amtlichen Kennzeichen x, war im Tatzeitpunkt 18.8.2016 die S GmbH. Dem Fahrer dieses Fahrzeuges werden in Bad Ischl, Landesstraße-Freilandstraße B145, Knoten Bad Ischl Süden Richtung Ebensee, mehrere Übertretungen der StVO vorgeworfen. Es gibt keine Aufzeichnungen der (mittlerweile insolventen) Stockhammer GmbH, wer dieses Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Verfahrensgegenständlich wird dem Bf vorgeworfen, er habe als Lenker des LKW Mercedes-Benz Atego, blau, mit dem amtlichen Kennzeichen x am 18.8.2016 gegen 14:30 Uhr in der Gemeinde Bad Ischl auf der Salzkammergut-Bundesstraße B145 beim Knoten Bad Ischl Süd Richtung Ebensee mehrere Übertretungen der StVO begangen.

Der Bf bestreitet der Lenker dieses Fahrzeuges gewesen zu sein. Die (mittlerweile insolvente) Zulassungsbesitzerin kann keine Unterlagen vorlegen, die Auskunft über die Lenkereigenschaft des angeführten Fahrzeuges geben könnten.

Dem Bf kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, dass er der Lenker des beschwerdegegenständlichen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt gewesen ist.

Eine Bestrafung kann im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, konnte im Beschwerdeverfahren nicht nachgewiesen werden, dass der Bf der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges war. Da die denkmögliche Verantwortung des Bf nicht widerlegt werden konnte, war im Zweifel zu Gunsten des Bf zu entscheiden.

2. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VStG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und die Lösung des Falles von einer einzelfallbezogenen Beurteilung der aktenkundigen Beweislage abhängt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung würde nach dem Prüfungsmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes nur bei grob fehlerhafter Beurteilung, die zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte, vorliegen (vgl. etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter